

Die Übereinstimmungen beschränken sich auf Gedanken, die in der hagiographischen Literatur weit verbreitet sind (vgl. z. B. die 3. Vita Hrodberti Salisburg. ed. SEPP, 1891, S. 59, abhängig von Alkuins Vita Vedasti c. 9, SS. rer. Merov. 3, 424), um von der nur selten verwertbaren, hier keineswegs genügend übereinstimmenden Doxologie ganz abzusehen. Ein 'besonderes Interesse' Nortberts von Iburg an Urkunden (S. 151) läßt sich doch nur aus der früher allein bekannten, im 17. Jh. verfälschten Vita Bennonis folgern, schwerlich aus der von BRESSLAU aufgefundenen echten Vita, und ich sehe um so weniger einen Anlaß, in Nortbert den Vf. der a. a. O. besprochenen Urkunden zu erkennen, als von diesen z. B. die dritte (OPPERMANN S. 446 ff. Beilage 8) Reimprosa aufweist, wie sie der Vita fremd ist, deren rhythmischen Satzschluß hinwiederum die Urkunde nicht kennt. Die S. 252 ff. gegen die Urkunde Friedrichs I. von Köln KNIPPING, Reg. 2 n. 135 geäußerten Bedenken reichen zur Verwerfung m. E. nicht aus; nur ein Hinweis: O. bringt diese Urkunde in Zusammenhang mit der Chronica regia Coloniensis a. 1118 (d. h. mit den dort ausgeschriebenen Paderborner Annalen), weil der Legat Kuno von Präneste und der ihm die Erneuerung der Legation überbringende Bischof Leodegar von Viviers nur in diesen beiden Texten nebeneinander genannt werden und dabei in beiden Leodegar nicht als Legat bezeichnet wird, 'obwohl er es zweifellos war' (S. 263). O. hat aber eine Urkunde der Äbtissin Hadewidis von Gernrode übersehen, die dazu ein volles Gegenstück bietet (s. OTTO SCHUMANN, Die päpstlichen Legates in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V., Diss. Marburg 1912, S. 101, 105); die Folgerungen für die beiden anderen Texte werden also hinfällig. So wird sich auch sonst vermutlich noch manche Erörterung mit dem Buche von O. befassen müssen, dessen inhaltreichen 458 Seiten ein einzelner nicht in Kürze gerecht werden kann; aber seine Darlegungen werden darum trotz aller nötigen Kritik nicht weniger fortan jedem Benutzer der älteren rheinischen Urkunden Grundlage und Ausgangspunkt weiterer Forschung sein. Ich verzeichne noch die Besprechungen von R. KOEBNER, H Zs. 130 (1924), 550 ff. und F. RÖRIG, Zs. für Rechtsgeschichte 44 (1924), Germ. Abt. 342 ff. und die die Aachener Fälschungen berührenden Ausführungen von U. STUTZ zur Geschichte des deutschen Königswahlrechts, eb. 263—282, vgl. n. 368.

W. L.